

14.02.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A - FJ - U - Vk - Wi - Wo

zu **Punkt** der 748. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 2000

Erster offizieller Entwurf des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK)

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Verkehrsausschuss (Vk),
der Wirtschaftsausschuss (Wi) und
der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wo

1. Der Bundesrat hat sich mit dem Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK) in seiner EntschlieÙung "Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz 1996" vom 15.12.1995 - BR-Drucksache 667/95 (Beschluss) - sowie in seiner Stellungnahme zum "Ersten offiziellen Entwurf des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes" - BR-Drucksache 690/97 (Beschluss) - befasst und sich insbesondere zum Status und Inhalt des EUREK-Entwurfes geäuÙert.

Ausgeliefert am 15. FEB. 2000

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 27. März 1998, BR-Drucksache 690/97 (Beschluss)
Wiederaufnahme der Beratungen (jetzt: EU - Vk - Wi - Wo)

- EU
Vk
Wi
Wo
2. Der Bundesrat begrüßt, dass seine Forderungen zum EUREK in der im Mai 1999 beim informellen Treffen der EU-Raumordnungsminister in Potsdam verabschiedeten Endfassung [in ihren Kernpunkten - unbeschadet notwendiger Kompromisse im Rahmen der EU-weiten Abstimmung -] zum Tragen gekommen sind, insbesondere durch:
3. [EU
Wo]
4. Klarstellungen zum Status des EUREK, das ausdrücklich
- dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet und auf Kooperation angelegt ist,
 - [- die bestehenden Zuständigkeiten bzw. Befugnisse auf dem Gebiet der Raumordnung, in Deutschland der Länder als Ausfluss seiner föderalen Struktur, achtet,]
5. [EU
Wo]
6. [EU
Vk
Wi]
- [- keine neuen Kompetenzen auf der Ebene der Gemeinschaft begründet, sondern es den Mitgliedstaaten, deren Regionen und lokalen Gebietskörperschaften und der Kommission im jeweiligen eigenen Zuständigkeitsbereich als politischer Orientierungsrahmen dient und]
 - als wichtiges politisches Dokument rechtlich nicht bindend ist.
7. Auch in den Schlussfolgerungen der deutschen Ratspräsidentschaft (siehe BT-Drucksache 14/1388) und im Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 16. April 1999 wird dieser Status des EUREK betont.
- EU
Vk
Wi
8. Inhaltliche Verbesserungen im EUREK, vor allem
- die Betonung der Gleichrangigkeit von Ökologie, Ökonomie und sozialen/kulturellen Belangen im Zuge der angestrebten nachhaltigen Entwicklung,
 - die Entwicklung polyzentraler Städtenetze und transnationaler Korridore in Verbindung mit regionalen Netzwerken,
 - die im Vergleich zu den Städten bzw. Verdichtungsräumen gleichgewichtige Behandlung der ländlichen Räume als eigenständige Lebens-, Wirtschafts-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume sowie die Betonung einer neuen Partnerschaft von Stadt und Land,
 - die Aufnahme eines eigenen Kapitels zur EU-Osterweiterung,

- die verstärkte Gewichtung einer integrierten Entwicklung in den Grenzräumen, insbesondere an den heutigen Außengrenzen der Europäischen Union,
- die Betonung der europäischen und regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsmärkte,
- die aufgegriffenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu raumbezogenen Fachpositionen, etwa in den Bereichen Verkehr, Umwelt und Wasserwirtschaft, was speziell den Schutz des Grundwassers sowie die Raumentwicklung zum vorbeugenden Hochwasserschutz in überschwemmungsgefährdeten Flusseinzugsgebieten betrifft.

EU
Wo

9. Der Bundesrat erachtet das EUREK als einen wichtigen raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen

- zur besseren Koordination der im Zuständigkeitsbereich der Kommission liegenden raumwirksamen EU-Fach- und Förderpolitiken der Europäischen Union unter Beachtung nationaler, regionaler und lokaler Erfordernisse, zur Berücksichtigung der zunehmend bedeutsamer werdenden europäischen Zusammenhänge in Fragen der Raumentwicklung in Deutschland, in den raumordnerischen Plänen und Entwicklungskonzepten auf Bundes-, Länder-, Regionen- und teilträumlicher Ebene sowie in Fach- und kommunalen Planungen in möglichst weitreichender Ausfüllung des Prinzips einer räumlichen Entwicklung "von unten" entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip,
- zur Intensivierung der grenzüberschreitenden und transnationalen raumordnerischen Zusammenarbeit von EU-Mitgliedstaaten, Beitrittsstaaten und übrigen Staaten des Europarates insbesondere auf regionaler Ebene möglichst anhand konkreter Kooperationsprojekte.

EU
Wo

10. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Anwendung des EUREK von der Bundesregierung und den Ländern zügig in Angriff genommen wird. Er sieht in dem EUREK-Aktionsprogramm (informelles EU-Raumordnungsministertreffen, 4./5.10.99 in Tampere) einen wichtigen Ansatz.

Wo

11. Der Bundesrat sieht in der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III ein wichtiges Instrument zur Umsetzung des EUREK und bewertet INTERREG III zugleich als zentrales Instrument zur Förderung europäischer Zusammenarbeit in raumordnerischen Fragen. Er begrüßt die Mitwirkungsmöglichkeiten einer gro-

Ben Anzahl deutscher Regionen an den fünf von insgesamt elf europäischen Kooperationsräumen und die dadurch eröffnete Teilhabe an der Förderung der transnationalen Kooperationen mit Regionen der EU und der Beitrittsstaaten auf dem Gebiet der räumlichen Entwicklung. Der Bundesrat hält bei der nationalen Ausfüllung der INTERREG III-Leitlinien die Berücksichtigung folgender Aspekte für erforderlich:

- angemessene Mittelaufteilung zwischen den Förderbereichen INTERREG III A (Zusammenarbeit im engeren Grenzraum) und INTERREG III B (transnationale Zusammenarbeit), damit die Zielsetzung dieses Programms, möglichst viele deutsche Regionen in die transnationale Kooperation einzu beziehen, effektiv verwirklicht werden kann,
- bessere Verknüpfung von INTERREG III mit einschlägigen EU-Programmen für Drittstaaten (z.B. PHARE, TACIS), um die Effizienz grenzüberschreitender und transnationaler Förderung und Entwicklung weiter zu erhöhen,
- Ermöglichung einer Verzahnung von transnationalen INTERREG III B-Projekten mit regionalen grenzüberschreitenden III A-Projekten, wenn dadurch die angestrebte, Grenzen übergreifende Entwicklung besonders befördert werden kann. Eine gegenseitige Mittelinanspruchnahme bei den Förderausrichtungen INTERREG III A und INTERREG III B sollte nicht ausgeschlossen sein,
- Einräumung einer flexiblen Handhabung der förderfähigen Prioritäten und Maßnahmen, um im Hinblick auf den relativ langen Förderzeitraum (2000 - 2006) und das sehr breite Spektrum regionaler struktureller Herausforderungen die notwendige Flexibilität im Programmvollzug gewährleisten zu können,
- Zulassung flexibler administrativer und organisatorischer Förderstrukturen, auch bewährter dezentraler Formen.

EU
Wo

12. Insgesamt hält der Bundesrat das EUREK für einen wichtigen Beitrag zur Stärkung eines europäischen Raumbewusstseins und zur Beförderung einer nachhaltigen und ausgewogenen Raumentwicklung, wie dies der Vertrag über die Europäische Union fordert. Er sieht sich darüber hinaus durch Verfahren und Ergebnisse des EUREK-Prozesses darin bestätigt, dass, wie von ihm gefordert, mitgliedstaatliche Trägerschaft und Verantwortung in Fragen der europäischen

Raumentwicklung zu tragfähigen Lösungen führen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass

- die Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das EUREK anwendet und
- das EUREK bei neuen Entwicklungen und Herausforderungen - etwa im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung - fortgeschrieben wird.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Länder hierüber in regelmäßigen Abständen zu informieren und einzubinden.

25.02.00

Beschluss des Bundesrates

Erster offizieller Entwurf des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK)

Der Bundesrat hat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat hat sich mit dem Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK) in seiner Entschließung "Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz 1996" vom 15.12.1995 - BR-Drucksache 667/95 (Beschluss) - sowie in seiner Stellungnahme zum "Ersten offiziellen Entwurf des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes" - BR-Drucksache 690/97 (Beschluss) - befasst und sich insbesondere zum Status und Inhalt des EUREK-Entwurfes geäußert.
2. Der Bundesrat begrüßt, dass seine Forderungen zum EUREK in der im Mai 1999 beim informellen Treffen der EU-Raumordnungsminister in Potsdam verabschiedeten Endfassung in ihren Kernpunkten - unbeschadet notwendiger Kompromisse im Rahmen der EU-weiten Abstimmung - zum Tragen gekommen sind, insbesondere durch:
 - Klarstellungen zum Status des EUREK, das ausdrücklich
 - - dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet und auf Kooperation angelegt ist,

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 27. März 1998, BR-Drucksache 690/97 (Beschluss)
Wiederaufnahme der Beratungen (jetzt: EU - Vk - Wi - Wo)

- die bestehenden Zuständigkeiten bzw. Befugnisse auf dem Gebiet der Raumordnung, in Deutschland der Länder als Ausfluss seiner föderalen Struktur, achtet,
- keine neuen Kompetenzen auf der Ebene der Gemeinschaft begründet, sondern es den Mitgliedstaaten, deren Regionen und lokalen Gebietskörperschaften und der Kommission im jeweiligen eigenen Zuständigkeitsbereich als politischer Orientierungsrahmen dient und
- als wichtiges politisches Dokument rechtlich nicht bindend ist.

Auch in den Schlussfolgerungen der deutschen Ratspräsidentschaft (siehe BT-Drucksache 14/1388) und im Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 16. April 1999 wird dieser Status des EUREK betont.

- Inhaltliche Verbesserungen im EUREK, vor allem

- die Betonung der Gleichrangigkeit von Ökologie, Ökonomie und sozialen/kulturellen Belangen im Zuge der angestrebten nachhaltigen Entwicklung,
- die Entwicklung polyzentraler Städtenetze und transnationaler Korridore in Verbindung mit regionalen Netzwerken,
- die im Vergleich zu den Städten bzw. Verdichtungsräumen gleichgewichtige Behandlung der ländlichen Räume als eigenständige Lebens-, Wirtschafts-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume sowie die Betonung einer neuen Partnerschaft von Stadt und Land,
- die Aufnahme eines eigenen Kapitels zur EU-Osterweiterung,
- die verstärkte Gewichtung einer integrierten Entwicklung in den Grenzräumen, insbesondere an den heutigen Außengrenzen der Europäischen Union,
- die Betonung der europäischen und regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsmärkte,
- die aufgegriffenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu raumbezogenen Fachpositionen, etwa in den Bereichen Verkehr, Umwelt und Wasserwirtschaft, was speziell den Schutz des Grundwassers sowie die Raumentwicklung zum vorbeugenden Hochwasserschutz in überschwemmungsgefährdeten Flusseinzugsgebieten betrifft.

3. Der Bundesrat erachtet das EUREK als einen wichtigen raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen
 - zur besseren Koordination der im Zuständigkeitsbereich der Kommission liegenden raumwirksamen EU-Fach- und Förderpolitiken der Europäischen Union unter Beachtung nationaler, regionaler und lokaler Erfordernisse, zur Berücksichtigung der zunehmend bedeutsamer werdenden europäischen Zusammenhänge in Fragen der Raumentwicklung in Deutschland, in den raumordnerischen Plänen und Entwicklungskonzepten auf Bundes-, Länder-, Regionen- und teilräumlicher Ebene sowie in Fach- und kommunalen Planungen in möglichst weitreichender Ausfüllung des Prinzips einer räumlichen Entwicklung "von unten" entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip,
 - zur Intensivierung der grenzüberschreitenden und transnationalen raumordnerischen Zusammenarbeit von EU-Mitgliedstaaten, Beitrittsstaaten und übrigen Staaten des Europarates insbesondere auf regionaler Ebene möglichst anhand konkreter Kooperationsprojekte.
4. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Anwendung des EUREK von der Bundesregierung und den Ländern zügig in Angriff genommen wird. Er sieht in dem EUREK-Aktionsprogramm (informelles EU-Raumordnungsministertreffen, 4./5.10.99 in Tampere) einen wichtigen Ansatz.
5. Der Bundesrat sieht in der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III ein wichtiges Instrument zur Umsetzung des EUREK und bewertet INTERREG III zugleich als zentrales Instrument zur Förderung europäischer Zusammenarbeit in raumordnerischen Fragen. Er begrüßt die Mitwirkungsmöglichkeiten einer großen Anzahl deutscher Regionen an den fünf von insgesamt elf europäischen Kooperationsräumen und die dadurch eröffnete Teilhabe an der Förderung der transnationalen Kooperationen mit Regionen der EU und der Beitrittsstaaten auf dem Gebiet der räumlichen Entwicklung. Der Bundesrat hält bei der nationalen Ausfüllung der INTERREG III-Leitlinien die Berücksichtigung folgender Aspekte für erforderlich:
 - angemessene Mittelaufteilung zwischen den Förderbereichen INTERREG III A (Zusammenarbeit im engeren Grenzraum) und INTERREG III B (transnationale Zusammenarbeit), damit die Zielsetzung dieses Programms,

möglichst viele deutsche Regionen in die transnationale Kooperation einzu-
beziehen, effektiv verwirklicht werden kann,

- bessere Verknüpfung von INTERREG III mit einschlägigen EU-Programmen für Drittstaaten (z.B. PHARE, TACIS), um die Effizienz grenzüberschreitender und transnationaler Förderung und Entwicklung weiter zu erhöhen,
- Ermöglichung einer Verzahnung von transnationalen INTERREG III B-Projekten mit regionalen grenzüberschreitenden III A-Projekten, wenn dadurch die angestrebte, Grenzen übergreifende Entwicklung besonders befördert werden kann. Eine gegenseitige Mittelinanspruchnahme bei den Förderausrichtungen INTERREG III A und INTERREG III B sollte nicht ausgeschlossen sein,
- Einräumung einer flexiblen Handhabung der förderfähigen Prioritäten und Maßnahmen, um im Hinblick auf den relativ langen Förderzeitraum (2000 - 2006) und das sehr breite Spektrum regionaler struktureller Herausforderungen die notwendige Flexibilität im Programmvollzug gewährleisten zu können,
- Zulassung flexibler administrativer und organisatorischer Förderstrukturen, auch bewährter dezentraler Formen.

6. Insgesamt hält der Bundesrat das EUREK für einen wichtigen Beitrag zur Stärkung eines europäischen Raumbewusstseins und zur Beförderung einer nachhaltigen und ausgewogenen Raumentwicklung, wie dies der Vertrag über die Europäische Union fordert. Er sieht sich darüber hinaus durch Verfahren und Ergebnisse des EUREK-Prozesses darin bestätigt, dass, wie von ihm gefordert, mitgliedstaatliche Trägerschaft und Verantwortung in Fragen der europäischen Raumentwicklung zu tragfähigen Lösungen führen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass

- die Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das EUREK anwendet und
- das EUREK bei neuen Entwicklungen und Herausforderungen - etwa im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung - fortgeschrieben wird.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Länder hierüber in regelmäßigen Abständen zu informieren und einzubinden.